

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Weißenbach am Lech

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat mit Beschluss vom 11.12.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Weißenbach am Lech hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr „Person“ wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

pro Person in einem Haushalt	EUR 21,00
Höchstbetrag pro Haushalt	EUR 84,00

Die Grundgebühr „Gästenächtigungen“ wird nach der Anzahl der gemeldeten Nächtigungen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

pro Nächtigung	EUR 0,07
----------------	----------

Die Grundgebühr „Betriebe“ wird mittels einer Pauschale pro kommunalsteuerpflichtigen Betrieb (Standort in Weißenbach a.L.) und Geschäftsjahr vorgeschrieben.

Sie beträgt jährlich:

pro Betrieb	EUR 60,00
-------------	-----------

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

a) einer 60 Liter Mülltonne	EUR 3,50
b) einer 120 Liter Mülltonne	EUR 6,50
c) einer 240 Liter Mülltonne	EUR 13,00
d) einer 800 Liter Müllcontainer bei gewerblichen Betrieben	EUR 43,00
e) eines 10 Liter Bioabfallsackes pro Sack	EUR 0,75

(2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

a) von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro m ³	EUR 30,00
d) von Bauschutt in der Wertstoffsammelstelle pro Liter	EUR 0,10

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr „Person“ erfolgt jeweils zum 10. Jänner (Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Jahres).

Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr „Betrieb“ erfolgt jeweils zum 10. Oktober.

Die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr erfolgt jeweils nach Ausfolgung bzw. Ablieferung jeweils zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Weißenbach am Lech, am 11.12.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 12.12.2014

Abgenommen am: